

Diese Zeitung erscheint dreimal wöchentlich, und zwar: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends Abends.

Bestellungen werden bei allen Postämtern, in Berlin bei der Expedition, sowie bei jedem Spediteur entgegengenommen.

Neuer Social-Demokrat.

Organ der Socialistischen Arbeiter-Partei Deutschlands.

Redaction u. Expedition: Berlin, SO., Kaiser Franz-Grenadier-Pl. 8a.

Inserate (nur in der Expedition aufzugeben) werden pro fünfgehaltene Petitzeile mit 50 Pf. berechnet. Besammlungs-Annoncen die fünfgehaltene Petitzeile oder deren Raum 20 Pf. Sogenannte Reklame-Anzeigen werden nicht aufgenommen.

Abonnements-Preis: Für Berlin incl. Bringerlohn vierteljährlich praenumerando 1 Rm. 95 Pf., monatlich 65 Pf., einzelne Nummern 10 Pf.; bei den Postämtern in Deutschland incl. Berlin 1 Rm. 60 Pf., frei in's Haus 1 Rm. 95 Pf. — Kreuzband-Abonnements pro Quartal und Exemplar: für Deutschland und Oesterreich 3 Rm., für Niederlande und Belgien 3 Rm. 60 Pf., für Frankreich 4 Rm. 50 Pf., für England und Amerika 3 Rm. 55 Pf. Bestellungen auf Kreuzband-Abonnements sind nur bei der Expedition aufzugeben und müssen praenumerando gezahlt werden.

Abonnements-Einladung.

Wir machen darauf aufmerksam, daß man auf unser Blatt für die Monate November und Dezember bei allen Postanstalten für 1,07 Mark, so wie in Berlin bei unseren Speditoren für 1,30 Mark frei in's Haus abonniren kann.

Im Post-Zeitungs-Katalog ist unser Blatt unter Nr. 2554

eingetragen, worauf wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Wir hoffen, daß unsere Freunde und Parteigenossen diese Gelegenheit zu einem zahlreichen Abonnement benutzen werden, um so mehr, da Ende dieses Monats die Reichstagsverhandlungen wieder beginnen.

Die Expedition des „Neuen Social-Demokrat“.

Inhalt.

- Der Gesetzentwurf über Krankenkassen. Politischer Reichstag. Politische Uebersicht: Dr. Stroussberg. — Zur Civil-Exp. — Berufung eines Gemeindeführers. — Der Prozeß Sonnogno. — Ausland. — Osnabrück. — Die sich die Zeiten ändern.
- Korrespondenzen: Berlin. — Hannover. — Großenhain. — Chemnitz. — Kopenhagen. — Hamburg. — Hadersleben.
- Vermischtes.
- Feuilleton: Ueber die Kost in den öffentlichen Anstalten.

Der Gesetzentwurf über Krankenkassen.

welcher dem Reichstage seitens der Regierungen unterbreitet worden ist, befindet sich in der heutigen Nummer abgedruckt. Wir wollen daher hier eine kurze vorläufige Besprechung desselben vornehmen.

Obwohl der betreffende Gesetzentwurf eine Anzahl der absolut unpraktischen und unheilvollen Bestimmungen jenes seinerzeit vorläufig der Öffentlichkeit übergebenen Entwurfs verbessert hat, so krankt derselbe doch an solchen Mängeln, daß er in der vorliegenden Form durchaus abgelehnt werden muß. In einer Weise, welche nicht entschieden genug angefochten werden kann, unterstellt er die Kassen der Arbeiter der Einnischung von Fabrikanten und Verwaltungsbehörden, zugleich spricht er die thatsächliche Vernichtung aller jener Kassen aus, welche von Arbeitervereinen für ihre Mitglieder errichtet sind.

Leicht genug wäre es, diese Mängel zu beseitigen und den Arbeitern die Selbstverwaltung ihres eigenen Geldes zu gewährleisten. Aber augenscheinlich fürchtet man des arbeitenden Volkes freie Bewegung; die Motive citiren deutlich genug das rothe Gespenst, und wir sind in der That neugierig, ob die jetzigen liberalen Reichsboten ihr früheres Prinzip, die Zulassung freier Kassen, jetzt über den Haufen werfen werden.

Beim Zustandekommen der Gewerbeordnung ließ man die alten Zwangskassen bestehen, legte den Arbeitern aber nur die Verpflichtung auf, irgend einer Kasse, entweder einer freien Hilfskasse oder einer jener Zwangskassen anzugehören. Mit dieser Bestimmung war also die Möglichkeit gegeben, daß freie Hilfskassen mit Selbstverwaltung der Arbeiter in's Leben gerufen wurden. Aber, wie es nur zu oft geht, das Volk dachte und die Polizei lenkte; die alten Landesgesetzgebungen unterbanden fast überall den Strom der freien Bewegung, von behördlicher Genehmigung waren meistens die Kassen abhängig gemacht, oder die Mitglieder der freien Kassen mußten zugleich für die Zwangskassen Beiträge entrichten; mit einem Wort, die freien Kassen kommen aus den Polizeischwierigkeiten nicht heraus.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll diesem unheilvollen Zustande ein Ende machen; er thut es, aber in einer Weise, daß die wenigen Kassen, welche vor den Augen der Behörden Gnade fanden, und durch Vereine für ihre Mitglieder aufrecht erhalten wurden, auch noch in Gefahr gerathen.

Der Entwurf bestimmt nämlich, daß die Arbeiter nur dann von der Teilnahme an einer Zwangskasse entbunden sind, wenn sie einer auf Grund des vorliegenden Gesetzes bestehenden Hilfskasse angehören, eine solche darf aber nicht bloß für die Mitglieder eines korporativen Vereins geschaffen werden, sondern hat die Pflicht, jedweden Arbeiter des bezüglichen Geschäftszweiges aufzunehmen. Die bestehenden Kassen der korporativen Vereine, welche von diesen meist unentgeltlich verwaltet werden, müssen also entweder es sich gefallen lassen, Nichtvereinsmitglieder aufzunehmen, oder ihre Mitglieder müssen extra den Zwangskassenbeitrag entrichten. Die Aufnahme von Nichtmitgliedern gereicht selbstredend zur größten Schädigung

des korporativen Vereins, nicht nur, daß solche für jenen keine Steuern entrichten, trotzdem sie sich die unentgeltliche Verwaltung desselben wohl gefallen lassen, sie überorthen auch noch in anderer Beziehung die Mitglieder. Jeder Arzt kann bezeugen, daß nichts mehr Krankheitsfälle hervorruft, als überlange Arbeit in ungesunden Fabriken bei niedrigem Lohn. Die Mitglieder der korporativen Vereine, welche geregelte, gesunde Arbeit und auskömmlichen Lohn gemeinsam zu erlangen streben, werden deshalb der Krankenkasse bei weitem nicht so zur Last fallen, wie Nichtmitglieder, welche lieber ihre Gesundheit ruiniren, als sich den Bestrebungen der Allgemeinheit anschließen. Zum Dank für die Sonderbündelei sollen also die Vereinsmitglieder jene Gegner ihrer Ziele noch auf eigene Kosten mit durchschleppen — eine schöne Zumuthung.

Das Motiv für diese Bestimmung des § 6 des Entwurfs ist recht interessant, nämlich die Furcht davor, daß die Social-Demokratie mächtig werde, wenn sie Hilfskassen organisire! Wir kommen hierauf in nächster Nummer noch ausführlich zurück.

Der zweite gleichfalls unannehmbare Theil des Entwurfs ist die Betheiligung der Fabrikanten bei der Kassenverwaltung und der Aufbringung der Beiträge. In der That bestehen die Zahlungen der Fabrikanten an die Kassen ökonomisch betrachtet nur aus Lohnverringerung; wenn die Arbeiter die Kasse selbst erhalten, steigt ihr Lohn einfach um den Mehrbetrag der Krankensteuer; und für den eingebilbeten Vorteil, daß die Fabrikanten Zahlung leisten, verlangen Letztere die Theilnahme oder richtiger die hauptsächliche Leitung der Kasse. Drum fort mit allem Fabrikantenthum aus den eigenen Angelegenheiten der Arbeiter!

Drittens ist die Einnischung der Verwaltungsbehörden und der hochweisen Sachverständigen, so wie der Gemeindebehörden ganz und gar vom Uebel. Man unterstelle die Kassen einfach dem Handelsrichter, gleich allen Aktiengesellschaften und Genossenschaften; man schaffe eine ausführliche Statistik durch das statistische Bureau und gewählte Arbeiterkommissionen und mache diese zum gesetzlich erforderlichen Leitfaden, nicht aber einen „großen Doktor“, der heute so und morgen so rechnet, wie es nicht selten der Fall ist.

Endlich ist es absolut nothwendig, für die Knappheitsklassen und gleichfalls für die bestehenden Zwangskassen die Aussicht zu eröffnen, daß sie durch die Mitglieder zur vollen Selbstverwaltung übergeführt werden können.

Dies sind in Kürze die allgemeinen Gesichtspunkte, welche sich uns aufdrängen, wenn wir den Gesetzentwurf in's Auge fassen wollen. Nichts leichter, als ein zweckmäßiges Krankenkassenwesen zu entwerfen! — Nichts schwerer aber, als ein solches im jetzigen Reichstage durchzuführen. Die Arbeiter werden noch ihr blaues Wunder erleben, mit was für Dingen man sie beglücken wird. Dies wird aber nicht eher besser werden, als bis das Volk sein Wahlrecht besser gebraucht.

Deutscher Reichstag.

Von Interesse war die zweite Sitzung des Reichstages, der wir schon in unserer letzten Nummer Erwähnung gethan, übrigens noch dadurch, daß, als die beiden ersten Präsidenten mit Ach und Krach gewählt waren, es sich bei der Wahl des dritten Präsidenten, sowie der Schriftführer herausstellte, daß von weiteren Wahlen abgesehen werden mußte, da einige Herren sich „gedrückt“ und sich wahrscheinlich in die „Fraktion Rubin“ begeben hatten.

Die Sitzung vom 29. Oktober war zwar besser besucht, als die beiden ersten, aber schredlich langweilig. Bemerkenswerth ist, daß der Abgeordnete Riguel einen trockenen Bericht über die Arbeiten der Justizkommission gab, deren Mandat verlängert wurde.

Gesetz betr.

die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1. An die Stelle des § 141 der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

§ 141. Durch Ortsstatut (§ 142) kann die Bildung gegenseitiger Hilfskassen (Gesetz über die gegenseitigen Hilfskassen vom) zur Unterstützung von Gesellen, Gehälfen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern angeordnet werden.

Die Gemeindebehörde ist in diesem Falle ermächtigt, die Einrichtung der Kassen nach Anhörung der Betheiligten zu regeln und für die Verwaltung der Kassen, soweit dies nicht durch die Mitglieder geschieht, Sorge zu tragen.

§ 141a.

Durch Ortsstatut kann Gesellen, Gehälfen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern, welche das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben und die Betheiligung an einer gegenseitigen Hilfskasse nicht nachweisen, die

Betheiligung an einer bestimmten Kasse dieser Art zur Pflicht gemacht werden. Es bedarf der Zustimmung der Kassen, wenn deren Einrichtung auf freier Vereinbarung beruht; die Kasse unterliegt alsdann der Vorschrift des § 141 Abs. 2.

Wer der Pflicht zur Betheiligung nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von ihm zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§ 141b.

Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber zu den Beiträgen, welche die bei ihnen in Arbeit stehenden Mitglieder einer nach § 141 a. durch Ortsstatut bezeichneten Hilfskasse zu entrichten haben, Zuschüsse bis auf Höhe der Hälfte jener Beiträge leisten, auch die letzteren, soweit diese während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden, bis auf Höhe des verdienten Lohnes vorstehen.

In gleicher Weise kann angeordnet werden, daß Arbeitgeber ihre zum Eintritt in eine bestimmte Hilfskasse verpflichteten Arbeiter für diese Kasse anzumelden haben. Wer dieser Pflicht nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von den Arbeitern zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§ 141c.

Die in § 141 a. Abs. 2 und § 141 b. Abs. 2 bezeichneten Forderungen einer Kasse verjähren in einem Jahre; die Verjährung beginnt mit Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§ 141d.

Die in § 141 bis 141 d. bezeichneten Bestimmungen können von der höheren Verwaltungsbehörde für einzelne Ortsteile oder für größere Bezirke getroffen werden, sofern dem Bedürfnis durch entsprechende Ortsstatute nicht genügt wird.

§ 141e.

Den Bestimmungen der §§ 141 bis 141 d. unterliegen auch diejenigen bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Bräuden oder Gruben beschäftigten Arbeiter und Arbeitgeber, für welche eine sonstige gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Hilfskassen und zur Betheiligung an denselben nicht besteht.

Auf Arbeiter und Arbeitgeber, welche bei den auf Grund berggesetzlicher Vorschriften gebildeten Hilfskassen betheiligt sind, finden die Bestimmungen des Artikels 2.

Artikel 2.

Hilfskassen, in Ansehung deren eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter bei Erlass dieses Gesetzes begründet ist, werden bis auf weitere Bestimmung der Centralbehörde den gegenseitigen Hilfskassen im Sinne des Artikels 1 gleichgeachtet. Bis dahin bleibt die Pflicht zum Beitritt, sowie zur Zahlung von Beiträgen und Zuschüssen für Arbeiter und Arbeitgeber bestehen. Wenn Arbeiter oder Arbeitgeber ihrer Pflicht nicht genügen, so treten die in §§ 141 a. und 141 b. zu Gunsten der Kassen bestimmten Rechtsfolgen ein.

Urkundlich u. Gegeben u.

Gesetz

über die gegenseitigen Hilfskassen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Kassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken, erhalten die Rechte einer gegenseitigen Hilfskasse nach Maßgabe dieses Gesetzes unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§ 2.

Die Kasse hat einen Namen anzunehmen, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Hilfskassen verschieden ist und die zutreffende Bezeichnung: „gegenseitige Hilfskasse“ enthält.

§ 3.

- Das Statut der Kasse muß Bestimmung treffen:
 1. über Namen, Sitz und Zweck der Kasse;
 2. über den Beitritt und Austritt der Mitglieder;
 3. über die Höhe der Beiträge, welche von den Mitgliedern zu entrichten sind, und, falls die Arbeitgeber der letzteren Zuschüsse zu leisten haben, über deren Höhe;
 4. über die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der Unterstützungen;
 5. über die Bildung eines Vorstandes, die Vertretung der mit Zuschüssen betheiligten Arbeitgeber in demselben, sowie über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang seiner Befugnisse;
 6. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung, über die Art ihrer Beschlussfassung und über die Stimmberechtigung der mit Zuschüssen betheiligten Arbeitgeber;
 7. über die Abänderung des Statuts;
 8. über die Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Kasse.

Das Statut darf keine den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten.

§ 4.

Das Statut ist in doppelter Ausfertigung der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Diese hat über die Zulassung der Kasse zu entscheiden. Die Zulassung darf nur verweigert werden, wenn das Statut den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, oder wenn nach dem eingeholenden Gutachten eines Sachverständigen die statutenmäßigen Beiträge zur Gewährung des gesetzlichen Mindestbetrages der Unterstützungen nicht ausreichen können.

Wird die Zulassung verweigert, so sind die Gründe mitzuteilen. Wird die Zulassung ausgesprochen, so ist eine Ausfertigung des Statuts, versehen mit dem Vermerke der erfolgten Zulassung, zurückzugeben und in dem für die Bekanntmachungen der Ausschussbehörde der Kasse bestimmten Blatte auf Kosten der Kasse unverzüglich bekannt zu machen, daß die Zulassung der Kasse als gegenseitige Hilfskasse erfolgt ist. Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§ 5.

Die gegenseitige Hilfskasse hat die Rechte einer juristischen Person. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§ 6.
Der Beitritt der Mitglieder erfolgt mittelst schriftlicher Erklärung oder durch Unterzeichnung des Statuts.

Den Mitgliedern darf die Beteiligung an anderen Gesellschaften oder Vereinen nicht zur Bedingung gestellt, sowie die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Kassenzweck in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

§ 7.
Das Recht auf Unterstützung aus der Kasse beginnt für sämtliche Mitglieder spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten auf den Beitritt folgenden Woche.

Für die erste Woche nach dem Beginn der Krankheit kann die Gewährung einer Unterstützung ausgeschlossen werden.

Der Ausschluß der Unterstützung in Fällen bestimmter Krankheiten ist unzulässig.

§ 8.
Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber leiblich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Statuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Nach Maßgabe des Geschlechts, des Gesundheitszustandes, des Lebensalters oder der Beschäftigung der Mitglieder darf die Höhe der Beiträge verschieden bemessen werden.

Die Einrichtung von Mitgliederkassen mit verschiedenen Beitrags- und Unterstützungssätzen ist zulässig.

Im Uebrigen müssen die Beiträge und Unterstützungen für alle Mitglieder nach gleichen Grundsätzen abgemessen sein.

§ 9.
Arbeitgeber, welche für ihre Arbeiter die Beiträge vorschreiben, steht das Recht zu, die letzteren bei der dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen.

§ 10.
Der Anspruch auf Unterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen noch verpfändet werden; er kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§ 11.
Die Unterstützungen müssen im Falle der Arbeitsunfähigkeit des Unterzögungsberechtigten auf die Dauer von mindestens dreizehn Wochen gewährt werden, sofern die Arbeitsunfähigkeit nicht früher ihr Ende erreicht. Sie müssen während dieser Zeit täglich für Männer mindestens ein Drittel des Lohnbetrages erreichen, welcher zur Zeit der Errichtung der Kasse an dem Orte ihres Sitzes nach dem Urtheil der dortigen Gemeindebehörde gewöhnlichen Tagelohnern im Jahresdurchschnitt gezahlt wird.

Auf den Betrag der Unterstützungen, jedoch höchstens bis zu zwei Dritttheilen desselben, darf die Gewährung der ärztlichen Behandlung und der Arzneien angerechnet werden.

An die Stelle jeder sonstigen Unterstützung kann die Verpflegung in einer Kranken-Kassa treten.

§ 12.
Die täglichen Unterstützungen dürfen das Bierfache des gesetzlichen Mindestbetrages (§ 11) nicht überschreiten.

Neben diesen Unterstützungen können den Mitgliedern die geringsten Mittel zur Erleichterung der ihnen nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel gewährt werden.

Den hinterbliebenen verstorbenen Mitglieder kann ferner eine Beihilfe gewährt werden, welche das Fünftel der wöchentlichen Unterstützung, auf welche das verstorbene Mitglied Anspruch hatte, nicht überschreitet.

§ 13.
Zu anderen Zwecken als den in den §§ 11, 12 bezeichneten Unterstützungen und der Deduktion der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§ 14.
Eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen bedarf für Kassen, in Ansehung deren eine Verantwortlichkeit der Arbeiter begründet ist, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Eine Erhöhung der Beiträge oder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§ 11) kann die Aufsichtsbehörde für diese Kassen nach Anhörung des Vorstandes verfügen, wenn nach dem Rechnungsabschlusse des letzten Jahres die Einnahmen der Kasse zu den statumäßigen Aufwendungen nicht ausgereicht haben.

Rückständige Zahlungen von Mitgliedern und deren Arbeitgebern können für diese Kassen, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, im Verwaltungswege eingezogen werden.

§ 15.
Der Ausschluß von Mitgliedern aus der Kasse kann nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen. Er ist nur zulässig bei dem Wegfall einer die Aufnahme bedingenden Voraussetzung, für den Fall einer Zahlungssäumnis oder einer solchen strafbaren Handlung, welche eine Verletzung der Bestimmungen des Statuts in sich schließt.

§ 16.
Die Kasse muß einen Vorstand haben, durch welchen sie gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird.

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande. Mehr als die Hälfte der Stimmen darf ihnen im Vorstande nicht eingeräumt werden.

Mitglieder, welche den Eintritt in den Vorstand ohne zureichenden

Grund ablehnen, verlieren den Anspruch auf die Hälfte der ihnen gebührenden Unterstützung.

§ 17.
Die Zusammenlegung des Vorstandes, sowie jede in der Zusammenlegung des Vorstandes eingetretene Aenderung ist in dem im § 4 bezeichneten Blatte bekannt zu machen. Ist die Bekanntmachung nicht geschehen, so kann eine in der Zusammenlegung eingetretene Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

§ 18.
Dem Vorstande kann zur Ueberwachung der Geschäftsleitung ein Ausschuß zur Seite gestellt werden, welcher durch die Generalversammlung zu wählen ist.

§ 19.
Soweit die Angelegenheiten der Kasse nicht durch den Vorstand oder Ausschuß wahrgenommen werden, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu.

Die Generalversammlung kann dritten Personen ihre Befugnisse nicht übertragen.

Abänderungen des Statuts bedürfen, mit der durch § 14 geschriebenen Maßgabe ihrer Zustimmung.

§ 20.
Zu der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, eine Stimme. Mitglieder, welche mit den Beiträgen im Rückstande sind, können von der Theilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden.

Die Generalversammlung kann auch aus Vertrauensmännern gebildet werden, welche aus der Mitte der stammfähigen Mitglieder zu wählen sind; die Zahl der zu wählenden Vertrauensmänner muß jedoch mindestens fünfzig betragen.

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Stimmrecht. Das Recht dieser Stimmrechtigung ist unter Berücksichtigung ihrer Zuschüsse festzustellen; die Zahl ihrer Stimmen darf jedoch die Hälfte der den Mitgliedern der Kasse zustehenden Stimmen nicht übersteigen.

§ 21.
Generalversammlungen können nur an dem Orte der Kasse abgehalten werden. Bei der Berufung ist der Gegenstand der Verathung anzugeben.

Wird von dem Ausschusse oder von dem zehnten Theile der stimmfähigen Mitglieder die Berufung der Generalversammlung beantragt, so muß der Vorstand die letztere berufen.

§ 22.
Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verwendungen getrennt festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind Bestände getrennt zu verwalten.

Verfügbare Gelder dürfen, außer in öffentlichen Sparkassen und in den durch das Statut bezeichneten Banken nur ebenso wie die Gelder Besondere angelegt werden.

§ 23.
In jedem fünften Jahre hat die Kasse die wahrscheinliche Höhe ihrer Verpflichtungen und der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen durch einen Sachverständigen, welcher bei der Verwaltung der Kasse nicht betheilig ist, abschätzen zu lassen und das Ergebnis nach dem vorgeschriebenen Formulare der Aufsichtsbehörde, sowie jedem ihrer Mitglieder mitzutheilen.

§ 24.
Wenn nach dem Ergebnisse der Abschätzung die Verpflichtungen der Kasse die ihnen gegenüberstehenden Einnahmen übersteigen, so muß, Mangel anderer Deckungsmittel, entweder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag oder eine Erhöhung der Beiträge eintreten, derart, daß nach dem Gutachten der Sachverständigen die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse bis zur nächsten Abschätzung zu erwarten ist.

§ 25.
Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die verrechneten Beiträge- und Unterstützungsätze der höheren Verwaltungsbehörde, sowie einen Rechnungsabschlusse der Aufsichtsbehörde einzuwenden. Sie hat der Aufsichtsbehörde auf Erfordern das Ausweisen der Mitglieder anzuzeigen.

§ 26.
Kassen, in Ansehung deren eine Beitragspflicht der Arbeiter nicht begründet ist, können durch Beschluß der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünftheilen sämtlicher vertretenen Stimmen aufgelöst werden.

§ 27.
Die Schließung einer Kasse kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen:

1. wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge oder wenn die Kasse vier Wochen mit der Zahlung fälliger Unterstützungen im Rückstande ist;
2. wenn die Generalversammlung einer gesetzlichen Veranordnung aus dem Vermögen der Kasse ihre Zustimmung erteilt hat;
3. wenn innerhalb vier Wochen nach einer Abschätzung nicht dem § 24 gemäß für die Herstellung des Gleichgewichts zwi-

so oft den größten Schaden gebracht haben; man hat häufig aus einer einzelnen, an und für sich ganz richtigen Erkenntnis falsche Schlüsse gezogen, da man die mannichfaltigen zum Theil unbekanntem Bedingungen der thierischen Organisation nicht mit in Rücksicht genommen hat.

In den landwirthschaftlichen Kreisen kennt man die Tragweite solcher Bestrebungen schon längere Zeit ganz genau; man ist sehr bekümmert um die richtige Ernährung des Viehes, wie sich mit dem Futter ein bestimmter Effekt auf die maßloseste Weise erreichen läßt. Auch der gewöhnlichste Bauer hat hierin gewisse Kenntnisse, und wenn es sich dabei auch noch vielfach um eine bloße Empirie handelt und die Gründe der Erscheinungen den meisten unbekannt sind, so wird doch in Bälde, bei der klaren Erkenntnis der Wichtigkeit der Sache, das Verfahren der besser unterrichteten Landwirthe in seiner Sicherheit nicht wesentlich von dem des technischen Chemikers oder des Maschinenbauers abweichen.

Um die richtige Ernährung des Menschen kümmert man sich aber sonderbarer Weise in denjenigen Kreisen, welchen sie am Herzen liegen sollte, so gut wie nicht, und man hat in ihnen nur selten richtige Vorstellungen davon. Man ist so kurzichtig, weil man hier den Nutzen nicht so direkt in Geld ausgedrückt sieht, ähnlich kurzichtig wie der Bauer, der seinem Vieh, dessen Fleisch und Milch er verkauft und das er zum Viehen braucht, mehr Aufmerksamkeit schenkt, als seinen Kindern. Allmählich bahnt sich jedoch ein besseres Verständniß auch hierin an, nämlich da, wo für gewisse Fälle der Vortheil einer zweckentsprechenden Ernährung des Menschen gar nicht zu verkennen ist. Die englischen Vögel leben nach einem bestimmten Regime, und sie bilden sich förmlich für ihre Leistungen heran, ähnlich wie es mit den Rennpferden geschieht; die Aerzte legen nach und nach das größte Gewicht auf eine passende Ernährung des Kranken, da sie erkannt haben, daß derselbe dabei die Krankheit leichter übersteht, während früher Tausende in Folge der ungenügenden Zufuhr zu Grunde gegangen sind; den meisten Vorschub verspreche ich mir aber zunächst von dem Militär, wo wenigstens für den Krieg die Bedeutung der Ernährung voll gewürdigt wird.

Die öffentliche Gesundheitspflege hat die Aufgabe, die Menschen unter solche Bedingungen zu bringen, daß krankmachende Einflüsse möglichst von ihnen abgehalten werden, oder daß sie denselben widerstehen. Sie richtet deshalb eingehend ihre Auf-

sicht den Verpflichtungen und Einzahlungen der Kasse Sorge getragen ist.

§ 28.
Die Errichtung des Konkursverwalters über eine Kasse hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

Bei der Auflösung einer Kasse wird die Abwicklung der Geschäfte, sofern die Generalversammlung darüber nicht anderweit beschließt, durch den Vorstand vollzogen. Genügt dieser seiner Verpflichtung nicht, oder wird die Kasse geschlossen, so hat die Aufsichtsbehörde die Abwicklung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen in dem im § 4 bezeichneten Blatte bekannt zu machen.

§ 29.
Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung einer Kasse ab bleiben die Mitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie das Statut für den Fall ihres Austrittes aus der Kasse verpflichtet.

Das Vermögen der Kasse ist nach der Auflösung oder Schließung zunächst zur Deduktion der vor dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung bereits eingetretene Unterstützungs-Verpflichtungen zu verwenden.

§ 30.
Bis zum Ablaufe eines Jahres nach Auflösung oder Schließung einer Kasse kann einer für die gleichen Zwecke und für denselben Mitgliederkreis oder für einen Theil desselben neu errichteten Kasse die Zulassung verweigert werden.

§ 31.
Die Kassen unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Bücher der Kasse einsehen. Sie beruft die Generalversammlung, falls der Vorstand der durch § 21 begründeten Verpflichtung nicht genügt.

Sie kann die Mitglieder des Vorstandes und die im Falle der Auflösung oder Schließung einer Kasse mit der Abwicklung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch § 25 begründeten Pflichten durch Ordnungsbefehle bis zu einhundert Mark anhalten.

§ 32.
Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider handeln, werden mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark gerichtlich bestraft. Haben sie absichtlich zum Nachtheile der Kasse gehandelt, so unterliegen sie der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

§ 33.
Eine Vereinigung mehrerer Kassen zu einem Verbands behufs gegenseitiger Ausschüsse kann unter der Zustimmung der Generalversammlungen der einzelnen Kassen und auf Grund eines schriftlichen Statuts erfolgen.

Der Verband ist durch einen aus der Wahl der Vorstände der theilnehmenden Kassen hervorgegangenen Vorstand zu verwalten. Seine Pflichten und Befugnisse bestimmt das Statut. Sein Sitz darf nur an einem Orte sein, wo eine der theilnehmenden Kassen ihren Sitz hat.

Der Verband unterliegt nach Maßgabe des § 31 der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirkes, in welchem der Vorstand seinen Sitz hat.

Auf die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Organe des Verbandes finden die Bestimmungen des § 32 Anwendung.

§ 34.
Die Verfassung und die Rechte der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen werden durch dieses Gesetz nicht berührt; die Kassen können jedoch durch die Landesregierungen zur Einsetzung der im § 25 Abs. 1 bezeichneten Uebersichten verpflichtet werden.

In Ansehung der Kassen der Knappschaftsvereine verbleibt es bei den dafür maßgebenden besonderen Bestimmungen.
Urkundlich u. c.
Gegeben u. c.

Politische Uebersicht.

Berlin, 2. November.

Gleichzeitig mit der Verhaftung des Dr. Stroussberg in Rußland ist in Wien und auch in Berlin die Konkurs-Erklärung über das Vermögen desselben und damit der Zusammenbruch seiner industriellen und Eisenbahnbau-Unternehmungen erfolgt. Im Wesentlichen bestehen diese Unternehmungen in den böhmischen von der Herrschaft Jbirow getrennten Hochöfen-, Gütten- und Werkstätten-Anlagen, in Anlagen derselben Art in Wagonsfabrik, in dem Bau der Waagthalbahn, einer französischen Eisenbahn sowie einer kleineren deutschen Bahn. Hiergegen ist eine beträchtliche Passiv-Masse von Creditoren vorhanden, theils ohne Sicherheit, die aus diesen Unternehmungen herrühren, theils ohne Sicherheit. Am bedeutendsten engagirt ist die Moskowskaja Kommerz-Loih-Bank, nämlich mit 7 Millionen Rubel.

Die „Deutsche Reichspinnstube“ veröffentlicht be-

merkenswert auf die Reinheit der Luft in den Räumen, in welchen die Menschen leben, auf die Güte des Trinkwassers u. und man legt einen so großen Werth darauf, daß man davon von der Gemeinde aus Sorge trägt. Aber der Ernährung des Menschen, durch welche ein gegen schädliche Agentien widerstandsfähiger Körper aufgebaut und ein tüchtiges nachkommendes Geschlecht herangezogen wird, legt man auch von dieser Seite noch kein besonderes Gewicht bei.

Man hält meistens das Hunger- und Durstgefühl für den untrüglichen Anzeiger, der uns lehrt, stets das Nichtigste zu finden, weshalb man nicht eigens für die Ernährung zu sorgen habe. Man könnte aber dann auch ebenso gut behaupten: der Mensch bestehe in dem Geruchssinn einen genügend scharfen Anzeiger für verdorbene Luft und im Geschmackssinn für schlechtes Trinkwasser, und doch weiß man, wie sehr trotzdem in dieser Beziehung gesündigt wird.

Eine Menge von Thatsachen, von denen ich einige noch angeben werde, zeigt uns, daß man sich in der Kost, auch bei freier Wahl, nicht allein dem Gefühl überlassen darf, und daß dabei viele grobe Fehler begangen werden.

Wenn aber schon derjenige Mensch, der, soweit es seine Mittel erlauben, frei wählen kann, in Fehler verfällt, wie groß können diese erst sein, wo eine freie Wahl nicht möglich ist, sondern die Kost von Anderen bestimmt wird, welche oft nur auf Gerathewahl und nach falschen Vorstellungen die Bestimmungen treffen. So ist es in Waisenhäusern, Kadettenhäusern, Kasernen, Gefangen- und Altersverforgungs-Anstalten, in Volksschulen, Krankenhäusern.

Um die mir gestellte Frage über die Anforderungen an die öffentliche Gesundheitspflege an die Kost in solchen Anstalten beantworten zu können, ist es zuerst nöthig, die Anforderungen an die Kost des Menschen überhaupt zu kennen; besitzen wir einmal diese Kenntniß, so ist es leicht, für jeden speciellen Fall einer höheren Entscheidung zu treffen.

Die allgemeinen Anforderungen an die Kost des Menschen sind nicht einfach und lassen sich nur durch eine eingehende Betrachtung der Ernährungsverhältnisse des Menschen darstellen. Mit einigen Rezepten für die Kost in einzelnen Fällen, wie einem Kochbuche, wäre nichts ausgerichtet. Ich muß daher, anders als meiner Aufgabe nachkommen und den Grund für die wichtigsten Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege

Ueber die Kost in öffentlichen Anstalten.

(Ein Vortrag, gehalten am 13. September 1875 in der ersten Sitzung des Kongresses für öffentliche Gesundheitspflege zu München, von Professor Voit.)

Ich habe für die diesjährige Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege ein Referat: „Ueber die Anforderungen der Gesundheitspflege an die Kost in Waisenhäusern, Kasernen, Gefangen- und Alters-Versorgungs-Anstalten, sowie in Volksschulen,“ übernommen.

Es mögen sich vielleicht Manche fragen, was ich denn eigentlich über dieses weit ausgedehnte Thema sagen wolle. Die Einen werden meinen: es sei schon so viel darüber verhandelt und geschrieben worden, daß man nichts Neues darüber vorbringen könne; Andere werden dagegen die Ansicht haben: die ganze Frage liege noch so im Dunkeln und sei so wenig reif, daß nur unfruchtbare Hypothesen aufgestellt werden könnten. Was den ersten Einwand betrifft, so glaube ich durch meine fünfzehnjährige Thätigkeit auf diesem Gebiete zu einer Zusammenfassung einiger Resultate berechtigt zu sein. Gewichtiger ist das zweite Bedenken; denn mein Unternehmen setzt zu seiner Vollenbung allerdings voraus, daß man vor Allem genau wisse, was und wie viel ein Mensch unter verschiedenen Verhältnissen zu seiner Erhaltung braucht, und doch sind unsere Kenntnisse hierin leider noch sehr spärlich und durchaus nicht der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechend. Obwohl ich dies so tief als nur irgend Jemand fühle, so wage ich mich doch an die mir gestellte Aufgabe, da nach meiner Ueberzeugung die Physiologie der Ernährung der thierischen Organismen so weit vorgeschritten ist, daß von ihren Lehren für unser Wohlergehen vielfache Anwendung gemacht werden kann. Es ist vor Allem meine Absicht, dies recht eindringlich darzutun. Die Konsequenzen, welche eine richtige Ernährung des Menschen nach sich zieht, sind für die Entwicklung des Menschengeschlechts so weittragend, daß auch der erste Anfang dazu seine Bedeutung hat.

Ich werde mich dabei möglichst frei zu halten suchen von bloßen Meinungen, wie sie leider häufig auf diesem Gebiete geäußert werden, oder von Folgerungen, die durch den Versuch am thierischen Organismus nicht ihre Bestätigung erhalten haben. Ich habe eine förmliche Furcht vor unrichtigen und unzeitigen Anwendungsversuchen in einer so verwickelten Sache, welche schon

lich der Civil-Ehe und der Stellung der Militärbehörden zu derselben folgendes interessante Aitenstück:

Militärisches.

Bezirks-Kommando. Raftenburg, 6. Okt. 1875.
Secr.-Jour. Nr. 29.

An
den Königl. Secunde-Lieutenant der Reserve
des
Nr. —
Herr —
Hochwohlgeboren

Nach einer Mittheilung des Bezirks-Kommando Gumbinnen habe ich in Erfahrung gebracht, daß Ew. Hochwohlgeboren sich vor mehreren Monaten verheiratet haben.

Nach § 22 der Verordnung über die Offiziere des Beurlaubten-Standes haben Sie zwar einen Konsens zur Verheirathung nicht eingeholt, sind aber verpflichtet, dem Bezirks-Kommando Ihre Verheirathung anzuzeigen, was, da ich annehme, daß Ihnen diese Bestimmung nicht bekannt gewesen, ich Ew. Hochwohlgeboren mit Angabe des Datums noch nachzuholen ersuche.

Außerdem ist mir durch das oben genannte Bezirks-Kommando noch die Mittheilung geworden, daß Ew. Hochwohlgeboren bei der Verheirathung die kirchliche Trauung nachzusuchen, unterlassen haben, und daß dieser Fall in jener Gegend umso mehr Aufsehen machte, als es der erste seit Einführung des Civilstands-Gesetzes dort gewesen war.

Nun ist durch eine kriegsministerielle Verfügung mitgetheilt, daß der § 22 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar d. J. ausdrücklich befaßt, daß die kirchliche Verpflichtung in Bezug auf Taufe und Trauung durch dieses Gesetz nicht berührt werden und daß Sr. Majestät der Kaiser und König einen ganz besonderen Werth darauf legen, daß die kirchliche Taufe und Trauung auch fernerhin in der Armee nicht verabsäumt werde und ist in Folge dessen verordnet worden, daß durch geeignete Belegung innerhalb der Schranken des Gesetzes darauf hingewirkt werde, daß, wenn kirchliche Hindernisse nicht vorliegen, alle Ehen kirchlich eingetraget werden. Ganz besonders ist nach meiner Auffassung der Offizierstand, der nach allen Richtungen mit einem gute Beispiel voranzuleuchten soll, verpflichtet, eine solche Unterlassung, die, wie ich schon mitgetheilt habe, in jener Gegend ein peinliches Aufsehen gemacht hat, zu vermeiden.

Ich ersuche deshalb Ew. Hochwohlgeboren, falls Sie nicht, was mir nicht bekannt geworden, noch späterhin die kirchliche Einsegnung Ihrer Ehe nachgesucht haben oder dies noch beabsichtigen, diese Angelegenheit nochmals einer reiflichen Erwägung zu unterziehen und mir binnen 8 Tagen darüber zu berichten, zu unterziehen und mir binnen 8 Tagen darüber zu berichten, da ich alsdann höheren Ortes über den Fall zu berichten habe.

Oberlieutenant z. D. und Bezirks-Kommandeur.

Die Antwort des Lieutenant — lautete: „daß er reiflich überlegt hätte und es eben deshalb für besser befunden habe, sich nicht kirchlich trauen zu lassen, und daß ihm von „peinlichem Aufsehen“ nichts bekannt geworden.“

Hierauf erfolgte ein Schriftstück
br. m. unter dem Beding der Rückgabe
„mit dem Bemerken nochmals zurück, daß das Aufsehen, welches die qu. Angelegenheit gemacht hat, eben in jenen Kreisen, aus denen mir die Mittheilung von der Angelegenheit gemacht wurde, zu Tage getreten ist. In vorstehender Beantwortung meines Schreibens vom 6. haben Ew. Hochwohlgeb. sich noch nicht ausgesprochen, wie Sie sich zu dem Umstande verhalten, daß Sr. Majestät der Kaiser und König einen hohen Werth auf das lege, was Sie zu thun unterlassen haben. Wenn Sie auch damals, als Sie den Entschluß faßten, sich nicht kirchlich trauen zu lassen, davon keine Kenntniß hatten, so muß ich doch bei dem weiteren Bericht über diese Angelegenheit angeben können, wie Sie sich jetzt dazu verhalten, nachdem ich Ihnen Mittheilung von der Absicht Sr. Majestät über die Unterlassung der kirchlichen Pflichten Seitens der Mitglieder der Armee gemacht habe.“

(L. S.)

den 13. Oktober 1875.
br. m. Dem Königl. Landwehr-Bezirks-Kommando in gehorsamster Erwidern, daß nach Kenntnisaufnahme des Vorstehenden ich die kirchliche Einsegnung meiner Ehe durchaus nicht nachsuchen werde.

Sec.-Lieutenant der Reserve.

fall, in das ernste Gebiet der Wissenschaft, in der man nach den Ursachen der Erscheinungen fragt, eintreten und die Geduld des Lesers länger, als es sonst erlaubt ist, in Anspruch nehmen, wofür ich um gütige Nachsicht bitte.

Unter den eigenthümlichen und komplizirten Bedingungen unseres Organismus findet beständig ein allmählicher Zerfall gewisser Stoffe statt, wobei sich, schließlich theilweise unter Aufnahme von Sauerstoff, Produkte bilden, welche als nicht zum Körper gehörig ausgeschieden werden. Andere Stoffe dagegen, wie z. B. das Wasser oder gewisse Aschebestandtheile, werden unter den Bedingungen des Organismus nicht zerlegt, und nicht nur Ueberschüssiges, sondern auch dem Körper noch Nützliches, wird unverändert wieder abgegeben.

Die Zufuhr von Speisen und Getränken hat die Bedeutung, trotz jener Zerlegungen und Abscheidungen, den Körper auf seinem stofflichen Bestande zu erhalten oder in den geeigneten und entsprechenden stofflichen Zustand zu versetzen.

Die Organe des Körpers sind nun befangen aus einer größeren Anzahl von Stoffen aufgebaut und zusammengesetzt. Es sind dies vorzüglich Wasser, die stoffhaltigen, eiweißartigen Stoffe mit ihren Abkömmlingen, die stofffreien Zette und einige Aschebestandtheile (Salze).

Die Stoffe bestehen aus eigenthümlichen Verbindungen einer Reihe von Grundstoffen oder Elementen: von Kohlenstoff, Wasserstoff, Sauerstoff und den Elementen der Aschebestandtheile. Der Organismus hat jedoch nicht die Fähigkeit, aus diesen Elementen seine zusammengesetzten Stoffe, das Eiweiß oder das Fett, zu bereiten; er kann nicht, wie man sich ausdrückt, von der Luft — von Kohlenstoff, Wasserstoff, Stickstoff u. c. leben, sondern es müssen ihm im Allgemeinen schon die zusammengesetzten Verbindungen zugeführt werden.

Jeden Stoff, welcher den Verlust eines zur Zusammensetzung des Körpers notwendigen Stoffes verhindert, nennen wir einen Nahrungsmittel mit der Eigenschaft des Nahrungsmittels. Ein Nahrungsmittel ist ein aus mehreren Nahrungsmitteln bestehendes Gemenge. Die Summe von Nahrungsmitteln oder Nahrungsmitteln, welche den Körper auf seiner Zusammensetzung erhält, oder auf eine gewünschte Zusammensetzung bringt, nennen wir für diesen Fall eine Nahrung, mit der Eigenschaft des Nahrungsmittels.

Es läßt sich die Rolle der einzelnen Nahrungsmittel bei der Ernährung erst klar darstellen, seit wir dabei ausschließlich von

Soviel über einen „peinlichen“ Fall.
Unter dessen hat er sich genaun wiederholt und hat sich ein Reserve-Offizier, nicht bei Gumbinnen wohnend, auch nur civiliter trauen lassen. Wie wir hören, erregte dieser Fall bei dem Herrn Major v. Delenitz wieder „peinliches Aufsehen“ und soll er den qu. Offizier mündlich aufgefordert haben — über die erzählten näheren Details wollen wir einstweilen schweigen — die kirchliche Trauung folgen zu lassen, was aber rund abgelehnt wurde. So erzählt man. Sollte es nicht wahr sein, wird wohl die Berichtigung nicht auf sich warten lassen.

Wieder ist ein ehemaliger Commune-Kämpfer, früherer Sergeant-Major, Namens Dobjoie, der unter der Commune Kapitän war, von dem Pariser Bourgeoisgericht zu 10jähriger Zwangsarbeit und 20 Jahre Polizei-Aufsicht verurtheilt worden.

Der Prozeß Sonzogno, der ganz Rom in Aufregung hält, nimmt seinen weiteren Verlauf. Die Vernehmung der fünf Angeklagten läßt außer Frage, daß der Hauptverdächtige Luciani ist, der sich des Mordes der „Capitale“ durch dritte Hand entledigen ließ, um ungehindert mit dem ehebrecherischen Weibe des Ermordeten zu verkehren und sich nebenbei für einen Abgeordneten zu bemühen zu können, den ihm sein ehemaliger Freund Raffaele Sonzogno, der Ermordete, freitrag machte. Mit welchem Raffinement Luciani die politischen Leidenschaften für seine privaten Zwecke ausnützte, das spiegelt sich in den Auslagen seiner Mißthaten klar wieder, denn sie alle glaubten aus Patriotismus und im Auftrage Garibaldi's bei dem Mordmorde Sonzogno's thätig zu sein. So sagte der eigentliche Mörder, der Angeklagte Frezza, u. A. aus, daß ihn Sonnabend, den 6. Februar, um 11 Uhr Vormittags, die Mitangeklagten Morelli und Farina im Wirthshaus Luciarelli besuchten. Dort überredeten ihn dieselben, den Sonzogno zu tödten. Hochgestellte Persönlichkeiten, unter denen Garibaldi, wünschten seinen Mord. Die Kandidatur Luciani's würde zum Rettungsanker der Garibaldi'schen Projekte; dieser Kandidatur stände aber Sonzogno im Wege, und deshalb wünsche man seine Beseitigung. Bei der Nennung Garibaldi's schwand dem Mörder jede Furcht; er willigte in den Vorschlag der Beiden und gab ihnen ein Rendezvous in demselben Wirthshaus für 7 Uhr Abends. Die Drei fanden sich ein zur bestimmten Stunde und begleiteten Frezza nach der Via dei Cesarini. Den Dolch handigte ihm Morelli unmittelbar vor Eintritt in das Haus Nr. 11 aus. Sonzogno war allein im Redaktionszimmer. Frezza ging auf ihn zu und präsentirte einen Artikel zur Veröffentlichung. Während Sonzogno sich anschickte, von dem Papiere Einsicht zu nehmen, stürzte sich Frezza auf ihn und applizierte ihm einen Stich in den Kopf. Sonzogno eilte in das Wohnzimmer, der Mörder ihm nach, unausgesetzt auf ihn losstreichend, bis er an der Stiege mit dem Todesrufe (den der herbeigeeilte Korrektor der Druckerei noch vernehmen konnte): „Louis, Louis, sie ermorden mich!“ zusammenfiel. Es folgt das Verhör Morelli's. — Morelli war der Vermittler zwischen Armati, dem intimen Gesessenen Luciani's, und Farina, welcher direkt den Frezza bestellte. Nach seinen Aussagen ist er den Aufträgen Armati's treu nachgekommen, und dies in dem guten Glauben an die aufrichtige Freundschaft, welche er zu demselben hegte, und da er es (wir zitiren wörtlich) als Pflicht der Ehre ansah, einen von Garibaldi gebrandmarkten Menschen, der die Interessen Roms und Italiens durch seine giftige Opposition raslos bekämpfte, zur Seite schaffen zu helfen. Er habe deshalb den Farina aufgesucht, und demselben die Worte Armati's übermitteln, man müsse, um den Wünschen hochgestellter Personen zu entsprechen, und sich ein Verdienst um das Vaterland zu erwerben, einen Menschen finden, der es über sich nehme, den Mord auszuführen, worauf Farina sich bereit erklärte, mit einem gewissen Frezza Rücksprache zu nehmen. Der Angeklagte spricht gleich zu Anfang mit konsultivischer Erregung: „Es war mir um meine Ehre zu thun“, betheuert er und zerklüftet das weiße Taschentuch krampfhaft zwischen den Fingern, „meine Ehre ging mir über Alles.“ Er sagte, Luciani habe sein unbedingtes Vertrauen gewonnen, er hätte sich nicht eingebildet, von demselben zu einem gemeinen Verbrecher verleitet zu werden. Er wußte auch, daß sein Freund Armati die gleichen Gesinnungen gegen denselben hege, Armati bestätigte ihm, daß Garibaldi es wäre, welcher die Ermordung Sonzogno's wünschte. Cines Tages endlich wurden Verbe und Farina durch Luciani dem General vorgestellt. Hestig bewegt, fährt der Angeklagte folgendermaßen fort: Der General sagte uns: Auch ich habe in Trastevere gewohnt und freue mich, eine patriotische Deputation aus diesem Stadttheile begrüßen zu dürfen. In Caprera las ich in einer Zeitung, daß die Römer

ihrer stofflichen Bedeutung für den Körper ausgehen, und von der Frage nach ihren weiteren Wirkungen, ob sie Wärme oder mechanische Arbeit liefern, bei ihrer Würdigung als Nahrungsmittel ganz abgesehen. Die bis jetzt übliche Eintheilung der Nahrungsmittel in plastische und respiratorische bezieht sich nicht auf ihren Werth für die Ernährung, d. h. auf die stoffliche Erhaltung des Körpers, sondern wesentlich auf ihre Kräftewirkungen, und genügt dem gegenwärtigen Stand unseres Wissens nicht mehr.

Die von mir gegebene Definition muß strengstens festgehalten werden; es hat schon viel Unheil angerichtet, daß man Nahrungsmittel und Nahrungsmittel als eine Nahrung und als nährend bezeichnet.

Im Allgemeinen gilt es also, den Bestand des Körpers an Eiweiß, Fett, Wasser und Aschebestandtheilen zu erhalten oder einen gewissen Stand daran hervorzurufen. Alle anderen Stoffe des Organismus sind nur Abkömmlinge der genannten Stoffe bei der Zerlegung, oder dienen, wie z. B. der Sauerstoff, zur weiteren Verarbeitung im Körper, und zur Hervorbringung der Wirkungen in demselben.

Diesen Effekt üben nun die Nahrungsmittel in zweierlei Weise aus. Entweder wird aus einem Nahrungsmittel direkt ein Stoff des Körpers zum Ansatz gebracht, oder es schützt ein Nahrungsmittel einen Stoff des Körpers vor der Zerlegung, und zwar nur theilweise, oder auch ganz, indem es statt des letzteren zerfällt.

Zur Erhaltung oder Ablagerung des Eiweißes am Körper muß unter allen Umständen Eiweiß zugeführt werden; andere Stoffe sind die das Eiweiß theilweise schützenden Nahrungsmittel, welche, ohne daß aus ihnen Eiweiß wird, den Verbrauch des Eiweißes etwas geringer machen, so z. B. die stofffreien Kohlehydrate und Fette und vor Allem der stoffhaltige Leim.

Zur Ablagerung und Erhaltung des Fettes am Körper dient das in der Kost zugeführte oder das bei dem Zerfall des Eiweißes entstehende Fett. Andere Stoffe, wie namentlich die Kohlehydrate (Stärke, Dextrin, Zucker u. c.), erhalten nur den Bestand an Fett, oder ersetzen dasselbe, indem sie leichter als dieses zerlegt werden. Die Kohlehydrate sind für das Körperfett völlig schützende Nahrungsmittel, aber nicht Fett ansehnend.

Der Bestand an Wasser wird zum größten Theil durch Zufuhr von Wasser aus dem Darm, nur zum kleinen Theil durch Entzehen von Wasser bei den Zerlegungen im Körper erhalten;

auf Piazza Colonna Vesterreich hoch leben lassen. Vesterreich ist der ewige Gegner Italiens, und dem sollen die Römer, speziell aber die Bewohner des Trastevere-Quartiers, niemals verzeihen. Ich erinnere an das blutige Ende des Ciceroachio. „Ja! — und den General Garibaldi an uns Trasteveriner diese Worte richten hören“, — (der Angeklagte sinkt von der Bewegung überwältigt auf die Bank und bricht in heftiges Schluchzen aus). Die Sitzung wurde auf einige Minuten suspendirt. Nach Wiedereröffnung derselben erfolgt der Aufruf Farina's, welcher im Hauptverhör die von Frezza und Morelli zugegebenen Thatfachen bestätigt. Am vierten Sitzungstage endlich wurde Luciani vernommen, der seinen Umgang mit der Frau des Sonzogno ruhig eingeleitet, die aber für ganz unschuldig gehalten wissen will. An dem Tode Sonzogno's will er keine Schuld haben, sondern sich zur Zeit des Verbrechens in Turin aufgehalten haben, wo er die schreckliche Nachricht mit Betrübnis erfahren hätte. Der weitere Verlauf des Verhörs ergibt nichts Bemerkenswerthes. Einen wunderbaren und unheimlichen Eindruck macht der Fanatismus, mit welchem sich die Angeklagten Morelli, Frezza und Farina zu dem General Garibaldi bekennen; nur für ihn wollen sie ihre Hände in Blut getaucht haben. Garibaldi, der makellose Charakter, hatte ihrer Meinung nach den Mord befohlen, und so war es nach ihrer Ueberzeugung kein schmachvolles Verbrechen mehr, sondern eine politische Heldenthat, die sie verrichteten. Unter diesem Gesichtspunkte gewinnt der Prozeß auch eine politische Bedeutung, denn Frezza, Morelli, Farina stehen mit ihrem bis zum Mord blinden Fanatismus für den Namen Garibaldi's nicht allein da.

Auch in Rußland wird fleißig an einem neuen Pressegesetz gearbeitet, da das alte zu viele „Lücken“ enthält. Die „große Freundschaft“ mit dem „glücklichen“ deutschen Reich muß also auch hierin Schritt halten.

* Ritter von Osenheim hat, wie „Naplo“ meldet, die Böscher Herrschaft im Preßburger Komitat um 400,000 Fl. angekauft. — Ehrlich währt am längsten.

* Wie sich die Zeiten ändern! Vor gar nicht allzulanger Zeit noch galt es bei fast allen Menschenkindern als ein besonderer Ruhm, mit den Strafgesetzen nicht in Konflikt gerathen zu sein. Mit ganz besonderem Wohlbehagen erzählten sich Urgroßmütter, Großmutter und Aind, daß noch Niemand mit der Polizei, geschweige denn mit dem Staatsanwalt etwas zu schaffen gehabt habe. Heute nun ist's ganz anders. Das Gefängniß ist nicht mehr das Schreckbild der Menschen und nur noch sehr Wenige stoßen sich daran, wenn ihnen gesagt wird, daß Dieser oder Jener so und so lange im Gefängniß gefessen hat. Und ist dieses auch zu verwundern? Da sitzen die tüchtigsten Menschen in den düsteren Zellen von Böhmen oder in einer sonstigen „Besserungsanstalt“, wo ihnen Ruhe gegeben ist, nach angestrengter Arbeit behaglich auszuruhen. Die Staatsanwälte trachten sogar mit großer Sorgfalt darnach, daß es an gefälligem Umgang nicht fehle, was ja am deutlichsten uns „Blauensee“ beweist, wo thatsächlich die ganze Redaktion der „Germania“ weilte. Daß diesen „Schwarzen“ auch die „Rothen“ in genügender Anzahl beigelegt werden, ist selbstredend; da ja sonst — nach liberaler Meinung — nicht das richtige Colorit geschaffen werden könnte. Mit einem Worte: Mit der Veränderung der Physiognomie innerhalb der Gefängnißmauern hat sich auch im Volke eine wesentlich andere Denkungsart über die Gefängnißstrafe selbst entwickelt, weshalb es denn auch nicht Wunder nehmen kann, daß man häufig, wenn über eine Verurtheilung eines politischen Verbrechers gesprochen wird, den größeren Theil des Volkes gelassen aussprechen hört: „Ein schlechter Kerl, der nicht ein paar Jahre im Zuchthaus gefessen hat“.

* Am Sonntag Morgen fand in den Gratiweil'schen Bierhallen zu Berlin unter dem Vorsitz des Herrn Frische eine zahlreiche Versammlung von Vorstandsmitgliedern der Krankenkassen statt. Der Reichstagsabgeordnete Hasselmann theilte die ihm zugegangene Gesetzesvorlage über das Hülfslaffenwesen mit, und fand dieselbe allseitigen Widerspruch. Da den verschiedenen politischen Parteien Angehörige anwesend waren, so erfolgte eine lebhafteste Debatte, welche mit Annahme der Resolution endete: eine Kommission von 7 Personen zu wählen, welche die Bedenken der Arbeiter gegen die Vorlage der Reichsregierung, betreffend das Hülfslaffenwesen, klar stellen, entsprechende Verbesserungsvorschläge zu derselben machen, zu diesem Zwecke ihr geeignet erscheinende Vertreter der einschlägigen Wissenschaft und Vorstandsmitglieder der hiesigen Hülfslaffen heranziehen

der Bestand an Aschebestandtheilen nur durch die Zufuhr der betreffenden Stoffe.

Der Sauerstoff ist in unserem Sinne kein eigentlicher Nahrungsmittel und auch nicht die nächste Ursache des Zerfalls der Stoffe im Organismus; indem er in gewisse Zerfallsprodukte eintritt, werden die letzten leicht auscheidbaren Verbindungen erzeugt, und dabei die Wirkungen, welche wir die Lebenserscheinungen im Thierkörper nennen, auf die Dauer ermöglicht.

Wie erfährt man nun, ob ein Gemisch von Nahrungsmitteln und Nahrungsmitteln eine Nahrung ist? Allein dadurch, daß man sich überzeugt, ob der betreffende Organismus dabei auf seinem Bestande bleibt, ob er also kein Eiweiß, oder Fett, oder Wasser, oder Aschebestandtheile verliert. Man muß zu dem Zweck die Bestandtheile der Zufuhr kennen und durch Untersuchung der vom Körper abgegebenen Zerlegungsprodukte, aus denen man auf die Stoffe, aus welchen sie hervorgegangen sind, rückschließen kann, erfahren, ob die Zufuhr eben die Abfuhr deckt oder nicht.

Vielmehr hat man das Körpergewicht als untrügliches Zeichen der Erhaltung des Körpers oder eines Anzuges von Substanz gehalten; man hat gesagt, daß, wenn Menschen bei irgend einer Kost auf ihrem Gewicht bleiben oder gar an Gewicht zunehmen, diese Kost dann auch eine Nahrung sei.

Ich habe dargezogen, daß das Gewicht kein sicheres Kriterium für eine Nahrung ist, da der Körper bei gleichbleibendem oder zunehmendem Gewichte Wasser ansetzen und Eiweiß oder Fett verlieren, oder bei Zunahme des Gewichtes und einer Ablagerung von Fett an Eiweiß abnehmen kann. Schlecht Ernährte sind gewöhnlich nicht leichter, sondern enthalten nur weniger Eiweiß und Fett bei größerem Reichthum des Körpers an Wasser. Jeder Viehmäher weiß, daß im Anfange der Fütterung das Thier nicht entsprechend der Ablagerung von Fleisch und Fett an Gewicht zunimmt; kein Regner läuft einen Ochsen nach dem Gewicht allein, sondern er beurtheilt durch die Betastung die Güte des Fleisches. Trotzdem benutzt man beim Menschen häufig noch das Körpergewicht als Anzeiger für eine richtige Ernährung, obwohl längst nachgewiesen ist, daß es nur zu Täuschungen Veranlassung giebt.

(Fortsetzung folgt.)

und die Resultate ihrer Beratungen alsdann einer demnächst zu berufenden öffentlichen allgemeinen Arbeiterversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten soll. In die Kommission wurden die Herren Krüger, Bong, Jacob, Szimnath, Hurlmann, Weiß und Grobler gewählt.

Hannover-Linden, 31. Oktober. (Berurtheilung.) Parteigenosse Giese wurde am 29. Oktober wegen Majestätsbeleidigung in zwei Fällen zu 6 Monaten Gefängnis verurtheilt. Der sofortige Haftbefehl wurde, aus Rücksicht auf sein Geschäft abgelenkt. Ich fordere die Parteigenossen dringend auf, ihre Bedürfnisse sehr schnell von Giese zu kaufen, damit er keine geschäftliche Angelegenheit regeln kann. Zwei Prozesse schweben noch.

Großenhain, 17. Oktober. (Situationsbericht.) (Schluß.) In einer später stattfindenden Gewerkeversammlung war eine Anzahl von unseren Genossen erschienen, um sich einen Vortrag des Herrn Janzon aus Berlin anzuhören. Leider konnten wir nicht — wenigstens nichts Bemerkenswertes lernen. Unter Anderem sprach sich der Vortragende über Striktes aus, wobei er die Behauptung zu Tage förderte, er wolle lieber einen Thaler in der Woche weniger verdienen und dies ein Jahr lang fort, als sechs Wochen in einem Jahre stricken und dann die übrigen fünf Monate des Jahres in der Woche einen Thaler mehr verdienen. Wir sind keine Freunde von Striktes, das mag sich Herr Janzon merken, und treten nur dafür ein, wo die Nothwendigkeit sie gebietet, aber das begreifen wir, daß das ein schlechtes Rechenexempel war und die Zusammenstellung dieses mit anderen von Herrn Janzon angeführten Beispielen (daß, wenn der Arbeiter Schnaps trinkt, er denselben Genuß habe, wie der Reichs beim Wein u. A. mehr) und seine Person dauernd im Gedächtniß erhalten wird. Nach Beendigung des Vortrages ergriff Genosse Geier das Wort, um die Erklärung abzugeben, daß wir, die Sozialisten, bei dem Ausspruch, den unser Genosse Janzon, früher dem Vorsitzenden des Gewerkevereins gegenüber gethan, verharren, nämlich, daß wir ihnen nie anders gegenübertraten würden, als in öffentlichen Versammlungen, die gegenwärtige sei keine solche und trage somit trotz aller Versprechungen eine Beschränkung in sich in jeder Beziehung, schon in der Einkerzung der Tendenz zu Tage; er, Redner, würde jedoch von dieser Erklärung eine Abweichung machen, wenn er die Uebersetzung hätte, daß der Vortrag einen für die Social-Demokratie nachtheiligen Einfluß auf die Zuhörer ausgeübt hätte, es sei aber das gerade Gegenteil der Fall; der Vortrag erinnere vielmehr an eine schlecht ausgeführte Produktion nach vorübergehender Dresse. Darauf verließen fast alle Genossen den Saal mit Zurücklassung von ca. 30 Personen incl. dem über Freigabe schimpfenden Bürgermeister, dem Korreferenten Goede aus Berlin u. A. mehr. Tags darauf fand unsere Vollversammlung statt. Der Saal war von ca. 400 Mann bis in die kleinste Ecke besetzt und konnte ein großer Theil Außenstehender der Versammlung gar nicht beizumischen. 13 Anhänger der Gewerkevereine machten Störungsversuche bei der Durauwahl, fielen aber durch die resolute Haltung des Einberufers, der über ihren Vorschlag zuerst abstimmen ließ, allgemeinem Gelächter anheim. Krüger erriete für seinen wahrhaft wissenschaftlichen und dabei populären Vortrag rauschenden Beifall, auch die Interpellationen der Herren Janzon und Goede aus Berlin wurden unter dem Beifall der Versammlung beantwortet, resp. widerlegt; trotzdem wird im „Gewerkeverein“ gelehrt, daß der große Volksredner Krüger durch die Interpellationen der Herren Janzon und Goede in die Enge getrieben worden sei, ferner werden in demselben Blatte einige Worte Krüger's verdreht (das scheint so Brauch zu sein) wiedergegeben. Sodann verlies der Bürgermeister L. W. die oben angegebene Erwiderung, die schon gedruckt war und die Verächtlichkeit des Vertrauensmannes der Gewerkschaft der Manufaktur, Fabrik- und Handarbeiter entworfen sollte. Nach der Beilegung verschwand L. W., ohne seine Abfertigung mit anzuhören, er, der Tags vorher sich über die Freiheit beklagt hatte. Doch nicht genug hiermit. Herr L. W. hatte diese Erwiderung geschrieben in Folge einer „politischen Antwort aus Merane auf telegraphischen Wege“. Da diese Antwort jedoch eine Unwahrheit enthielt, nämlich: „So habe eine Auflösung der Gewerkschaft der Manufaktur, Fabrik- und Handarbeiter in Merane nie stattgefunden“, wovon sich L. W. nachträglich überzeugt hatte, so entschloß sich unser Socialistenvereinstag schnell den betreffenden Vertrauensmann zu belächeln und demselben zu eröffnen, daß er, L. W., die auf ihn, den Vertrauensmann, sich beziehenden Ausdrücke zurücknahme und demgemäß eine Verichtigung in einer der nächsten Nummern des „Arbeiterblattes“ erscheinen lassen würde. So entging der Bürgermeister mit Mühe und Noth einer Injurienklage, Dank der Gutmüthigkeit des betreffenden Vertrauensmannes. Die versprochene Verichtigung erschien unter Aufrechterhaltung der übrigen, die Gewerkschaft verleumdenden Punkte, wofür ihn jedenfalls in nächster Zeit durch Strafantragstellung der Ortsverwaltungs-Mitglieder die Remede erreichen wird. In der Volksmeinung ist Herr Ludwig Wolf bereits gerichtet: ja sein Vorgehen hat sogar unter der diesigen besitzenden Klasse eine mißbilligende Beurteilung erfahren, die in zwei Tonarten erklingt: die eine Partei meint: dem Bürgermeister ziemt es nicht, in Volksversammlungen zu gehen, in welchen der Arbeiter, der Böbel, dem Socialismus seine Aufzählung bringt; die andere Partei meint, der Bürgermeister habe jedenfalls in seiner Funktion als solcher zu viel zu arbeiten (f), als daß er sich noch mit Artikelschreiben und Versammlungsbesuch gegen die Social-Demokratie beschäftigen müsse. Aus der ersteren Meinung spricht uns das Selbstprophetentum entgegen und trägt dieselbe eine Selbstverurtheilung in sich, während uns die andere berechtigt zu sein scheint. Wir haben nämlich eine städtische Krankenkasse, die, soweit wir uns erinnern können, ihren Mitgliedern bereits zwei Jahre trotz mehrmaliger Nachfrage auf der Polizei keine Statuten verabreichen kann, weil — nun weiß sie keine hat, und wahrscheinlich hat die Verwaltung auch keine Zeit, solche aufstellen zu können. Hier wäre allerdings ein Thätigkeitsfeld für den Bürgermeister L. W., besonders da durch die Unkenntnis der bei dieser Kasse bestehenden Rechte vielfach Differenzen zwischen Arbeitern und Polizei vorkommen, die gewöhnlich zu Ungunsten der Ersteren ausfallen, wie wir dies durch Beispiele zu zeigen bereit sind. — Am 28. August fand abermals eine Volksversammlung statt mit der Tagesordnung:

Chemnitz, 25. Oktober. (Allg. deutsch. Schneiderverein.) Die hiesige Mitgliedschaft erklärt, daß das von ihr seiner Zeit für die strickenden Schneider in Bremen gezahlte Geld in der von den Bremer Genossen veröffentlichten Abrechnung ganz ordnungsmäßig quittirt war, und daß nur in Folge eines Irrthums darauf bezügl. Zweifel laut werden konnten.

Kopenhagen, 28. Okt. (Cigarrenarbeiterstrife.) Der Cigarrenarbeiterstrife in Kopenhagen dauert noch fort und haben 125 Arbeiter deswegen keine Arbeit. Wir bitten die deutschen Kollegen und Parteigenossen, uns in diesem Kampfe zu unterstützen. Der Verein in Kopenhagen ist ein Zweigverein unseres skandinavischen Tabakarbeiterbundes, und hier in Kopenhagen haben wir außerdem noch zwei Striktes, den der Klempner und Schiffszimmerer, zu unterstützen. Die Sache in Schweden ist von äußerster Wichtigkeit, weil die socialistische Bewegung steht und fällt mit diesem Strike.

Hamburg, 31. Okt. (Verband der Buchbinder.) Da wir wegen Lohndifferenzen mit unseren Prinzipalen in Unterhandlung stehen, so ersuchen wir alle Kollegen, den Zusuzug nach Hamburg streng fern zu halten. Das Strike-Comité.

Hadersleben, 31. Oktober. (Die Schneidergesellen) in Hadersleben ersuchen, allen Zusuzug nach hier fern zu halten, da ein Strike bevorsteht.

Berichtigung.
In dem in unserem Blatte veröffentlichten Verzeichnisse der socialistischen Gewerkschafts-Blätter hat sich ein Fehler, „die Union“ betreffend, eingeschlichen. Es muß heißen: „Die Union“, Organ der verbündeten Gewerkschaften Deutschlands. Erscheint wöchentlich ein Mal und seit dem 1. Oktober in bedeutend vergrößertem Format. Der Post-Abonnementspreis beträgt pro Quartal 60 Pf. — Die Bevollmächtigten der verbündeten Gewerkschaften sind seit dem 1. Oktober ermächtigt, an Nichtmitgliedern „die Union“ für 35 Pf. pro Quartal abzugeben.

Außer den schon früher angezeigten socialistischen Blättern empfehlen wir noch folgende:
„Der Sonnenscheiderbund“. Organ der Lithographen. Erscheint monatlich einmal in Nürnberg.
„Rabotnik“ (Arbeiter). Organ für die russischen Arbeiter. Erscheint einmal monatlich in Genf.
„Nabat“ (Blodeschlag). Organ der russischen Socialisten. Erscheint in Genf.

Berichtigung!
Die in voriger Nummer bekannt gegebene allgemeine Bürger-Versammlung, findet Dienstag, den 2. November, Abends 8 Uhr, Wallertheaterstr. 15, statt. Parteigenossen! Euer Erscheinen ist nothwendig.
A. Heinsch.

Anzeigen.

Berlin.
Arbeiterversammlungen:
Dienstag, 2. Nov., Abds. 8 Uhr,
1) Ackerstr. 63 bei Qualitz.
Vortrag des Hrn. Radom.
2) Gesundbrunnen, Pantstr. 25.
Vortrag des Hrn. Kufersmann.
Jedermann am Platze. A. Heinsch.

Berlin. Donnerstag, 4. Nov.,
Abends 8 Uhr,
Sophienstr. 15,
Abonnenten-
Versammlung.
L.D.: Bericht der Kommission zur Gründung eines Lokalblattes für Berlin.
Die Abgeordneten der Socialistischen Arbeiter-Partei Deutschlands sind anwesend. (F. 29.) A. Heinsch. [3,60]

Hamburg. Donnerstag, 4. Nov.,
Abends 8 1/2 Uhr,
bei Herrn Dhl, Spitalerstr. 18,
Mitgliederversammlung
der Zimmerer-Unterstützungs-
Kasse.
L.D.: 1) Abrechnung. — 2) Unterstützungsgesuche.
Der Vorstand. [2,20]
(F. 40.)

Hamburg. Donnerstag, 4. Nov.,
Abends 8 1/2 Uhr,
bei Hübner, große Köpenickerstr. 37,
Öffentliche Versammlung
der Mitglieder des
Allg. deutsch. Töpfervereins.
Tagesordn.: Vortrag.
Alle Mitglieder müssen erscheinen.
F. Kalle. [2,20]

Altona. Mittwoch, 3. November,
Abends 8 1/2 Uhr,
in Heinsch's Salon,
Versammlung
des Social-demokratischen Arbeiter-
Vereins.
Tagesordn.: Die Kämpfer der un freien Arbeiter im Alterthum und Verschiedenes.
 Zutritt frei.
(F. 20.) A. Forstner. [2,20]

Altona, Ottenen u. Umgegend. Freitag, 5. November, Abends 8 1/2 Uhr,
in Burmeister's Salon,
Geschlossene
Mitgliederversammlung
des Allg. deutsch. Maurer-
und Steinhauser-Bundes.
L.D.: Vorlage der Gewerkschafts-Kommission von Gotha, betreffs einer zu gründenden Vereinigung sämtlicher Gewerkschaften.
(F. 20.) F. Buchmann. [2,50]

Ottensen. Donnerstag, 4. November,
Abends 8 1/2 Uhr,
in Burmeister's Salon,
Socialisten-Versamml.
Tagesordn.: Fortsetzung der Diskussion von letzter Versammlung.
Die Herren Richter und Hartmann sind wieder anwesend.
(F. 63.) F. Heerhold. [2,90]
NB. Der Saal ist geheizt.

Rothenburgsort. Donnerstag,
den 4. November,
Abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn Dionysius,
Große
Volksversammlung.
L.D.: Die projektirte Bier- und Petroleumsteuer. Ref.: Herr Hartmann.
(F. 61.) F. Gadow. [2,20]

Bremen. Freitag, den 5. Nov.,
Abends 8 1/2 Uhr,
in Eder's Hotel, Bahnhofstraße,
(F. 67.) („Hermannshalle“). [2,20]
Geschlossene Versammlung
der Socialist. Arbeiterpartei.
L.D.: Die ländliche Arbeiterfrage.
Ref.: Herr Reid.
Alle Mitglieder werden ersucht, anwesend zu sein. Der Agent.

Frankfurt a. M. Samstag, 6. Nov.,
Abends 8 1/2 Uhr,
im Lokale des Herrn Bühl, Zeit 47,
Generalversammlung
des Social-demokr. Wahlvereins.
L.D.: Abrechnung. Verschiedenes.
Die Mitglieder werden ersucht, zahlreich zu erscheinen. F. A. A. Böhm. [1,00]

Durch die Buchhandlung des „Neuen Social-Demokrat“ sind folgende Schriften zu beziehen:

Knerbach, Bernh., Tagebuch aus Brix	Rt. 1,00
Baumann, Berechnung über das Gewinnschneiden	2,00
Becker, B., National-ökonomische Notizen	0,90
Die Reaktion in Deutschland gegen die Revolution von 1848	2,25
Geschichte der revolutionären Pariser Commune von 1789—1794	4,00
Bebel, Aug., Unsere Ziele	Rt. 0,25
Blos, W., Unsere Proggustände	0,20
Blut und Eisen, oder die Entstehung des Krieges 1866	0,50
Borussia, Religion und Socialismus	0,50
Christenthum u. Socialismus (eine religiöse Polemik)	0,15
Der Braunschweiger Ausschuss der Social-demokratischen Arbeiterpartei in Lügen und vor Gericht 1871	1,25
Die Volksschule und die Lage ihrer Lehrer in der Provinz Preußen	0,15
Dießgen, National-Ökonomisches	0,05
Die bürgerliche Gesellschaft	0,10
Die Religion der Social-Demokratie (5 Kanzelreden)	0,20
Dr. Douay, K B C des Wissens	0,15
Antwort an die Befolmer des Theismus	0,15
Die parlamentarische Thätigkeit des deutschen Reichstages, der Landtage und der Social-Demokratie	0,15
Engels, F., Zur Wohnungsfrage (3 Hefte)	0,45
Der deutsche Bauernkrieg	0,50
Die Bakunisten an der Arbeit	0,15
Sociales aus Rußland	0,15
Erinnerungen an Herwegh	1,10
Geib, Normalarbeitstag	0,15
General-Abstimmungsliste des deutschen Reichstages von 1867—73	2,00
Herr Böhmert und seine Fälschungen der Wissenschaft, bezogen in seinem Buche: „Der Socialismus und die Arbeiterfrage“	0,80
Hillmann, Praktische Emanzipationswinke	0,15
Hirsch, Die angeblichen socialen Theorien und die wirklichen Befreiungen des Herrn Bakunin	0,15
Leipziger Hochverrathspruch	3,00
Lassalle, Offenes Antwortschreiben	0,08
Ueber Verfassungswesen. Was nun? und Recht	0,35
Arbeiter-Versuch	0,15
Arbeiter-Programm	0,10
Rondsdorfer Rede	0,10
Politik-Schule	0,50
Wissenschaft und Arbeit	0,15
Feste und Presse	0,15
Kleinere Aufsätze	0,25
Indirekte Steuern	0,25
Franz von Sickingen	1,25
Italienischer Krieg und die Aufgabe Preußens	0,20
An die Arbeiter Berlins	0,10
Düsseldorfer Prozeß am 27. Juni 1864	0,15
Zur Arbeiterfrage	0,15
Julian Schmidt	1,00
Liedknecht, W., Grund- und Bodenfrage	0,50
Trug und Schug	0,20
Wissen ist Macht	0,25
Ueber die politische Stellung der Socialdemokratie	0,15
Reichstagsrede 1874	0,15
Lommel, Jesus von Nazareth	0,30
Johann Bus	0,30
Mohr, Gesammelte 1. Heft	0,25
Barier Commune vor den Berliner Gerichten	0,60
Otto-Walster, A., Allerhand Proletarier	0,40
Kienzi (Drama in 5 Aufzügen)	0,30
Prozeß gegen Dr. H. Lauthsinski und 31 Genossen in Graz wegen Religionsförderung und geheimer soc-dem. Verbindung	Rt. 0,75
Leßendorff und die deutsche Socialdemokratie	0,40
v. Treitschke, der Socialistenbldner	0,30
Sach, Unsere Schulen im Dienste gegen die Freiheit	0,60
Statuten der internationalen Arbeiterassoziation	0,10
Bogel, Befreiung der Lebensmittel	0,70
Volksstaat-Fremdbürgerbuch, brochirt	0,50
gebunden	0,65
Wuttke, Die deutschen Zeitchriften	4,00
Jord, Die industrielle Arbeiterfrage	0,25

Zur Beachtung.
Parteigenossen der Provinz Brandenburg, welche Redaktionen wünschen, haben sich dieserhalb an G. Köhler, Berlin, Kaiser Franz-Grenadierplatz 8a., 2. Hof, 2 Treppen, zu wenden.

Briefkasten.
Ihnen, Frankfurt a. M. Ein Ueberschuß von einer früher von Ihnen gesandten Annonce ist uns nicht bekannt; dagegen hat Herr Beyer hier nach 60 Pf. gut, und bitten wir um Auskunft, wenn dies damit zusammenhängt, was wir nicht wissen können. Eingekaufte Annonce kostet jedesmal 1,60 R.